



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(5.4.1960) Nr. 19 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 19

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. April 1960

Enteignung eines Teiles des Grundstücks Ellhornstr. 28 für Schulzwecke

Eigentümer: Kaufmann H. W. Seide, Bremen, Ellhornstr. 28

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung des obengenannten Grundstücksteiles beantragt und dazu folgende Begründung gegeben:

„Nach dem von Senat und Bürgerschaft am 19. Juni bzw. 27. Juni 1956 beschlossenen Bebauungsplan fällt die im anliegenden Lageplan rot angelegte Grundfläche des Grundstücks Ellhornstraße Nr. 28 in einer Etwagröße von 115 qm in das im Plan grün umrandete Schulprojekt. Sie muß daher von der Stadtgemeinde Bremen erworben werden.

Der Grundwert des Grundstücks Ellhornstraße Nr. 28 beträgt 22 DM je qm. Auf Grund der heutigen Preisentwicklung hat die Katasterverwaltung den angemessenen Wert des Grundstücks mit 40 DM je qm angegeben, so daß dem Eigentümer eine Grundentschädigung von etwa 4600 DM geboten worden ist. Darüber hinaus hat sich die Stadt bereit erklärt, die Einfriedigung in die neue Grundstücksgrenze zurückzusetzen oder, falls er diese Arbeiten selbst durchführen will, ihm dafür eine angemessene Entschädigung von 200 DM zu zahlen. Weiter sollte er für den auf der abzutretenden Grundfläche vorhandenen und verlorengehenden Aufwuchs eine angemessene Entschädigung von 100 DM erhalten. Der Erwerb dieses Teiles des Grundstücks hätte somit einen Aufwand von etwa 4900 DM erfordert. Der Eigentümer hat die Erwerbsverhandlungen und die Abgabe der vorbezeichneten Grundfläche grundsätzlich abgelehnt

mit der Begründung, daß er auf dem gesamten hinteren Grundstück Lagerräume errichten möchte. Das ist, wie bereits im Absatz 1 dieses Antrages vorgetragen, nicht möglich. Da mit dem Eigentümer eine Verständigung nicht zu erzielen war, bleibt nur die Enteignung des Grundstücks übrig.“

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung vom 26. November 1959 der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 5. Januar 1960 in der Zeit vom 2. Februar 1960 bis 19. Februar 1960 öffentlich ausgelegen. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt auf deren Antrag vom 21. September 1959 das Enteignungsrecht für einen Teil des Grundstücks Ellhornstraße 28 — Vorstadt R 55 Nr. 886 — Eigentümer: Kaufmann Hartwig Willy Seide, Bremen, Ellhornstraße Nr. 28, und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

